Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/21 93/14/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.1998

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §46 Abs1;

Rechtssatz

Gebäude sind nur dann der forstwirtschaftlichen Einheit zuzurechnen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung dem eigentlichen Forstbetrieb dauernd und unmittelbar dienen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993140176.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at